

Die Geschädigten Sch., L. und J. haben Anträge auf Schadensersatz wegen der nicht wieder zurückerstatteten Sachen gestellt. Soweit der Angeklagte bestreitet, diese Sachen entwendet zu haben, wird er durch die Zeugenaussagen überführt. Der Antrag des Geschädigten Sch. auf Schadensersatz für 1 Herrenarmbanduhr, 2 neue Charmeuseröcke, 1 rosarote Unterwäschegarnitur, 1

graue Schlafdecke und 1 Paar Damenstrümpfe, des Geschädigten L. auf Schadensersatz für 4 Betttücher, 1 Paar Ohringe mit Halskette, 1 Aktentasche aus Kunststoff, der Geschädigten J. auf Schadensersatz für 1 Charmeuserock, 1 Stück Seife „Luxor“, 1 Flasche Parfüm „Decenta“, 1 rotbraunen Handkoffer und 4,— DM ist daher gerechtfertigt.

Aus der Praxis der Vertragsgerichte

§ 269 BGB; § 5 des Mustervertrages vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7).

Die Bestimmungen des § 5 des Mustervertrages über den Erfüllungsort sind dispositiver Natur.

Die Vertragspartner können, ohne die Vereinbarungen über den Erfüllungsort aufzuheben, im Verträge festlegen, daß die Ware zu einem genau bestimmten Termin am Sitz des Empfängers eintreffen soll. In diesem Fall hat der Lieferer die Verantwortung dafür, daß die Ware zu dem genau bestimmten Termin in den Besitz des Empfängers gelangt.

Schiedsstelle beim Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, Entsch. vom 12. Dezember 1952 — A 15/52.

Die Parteien schlossen am 31. Oktober 1951 einen Vertrag über die Lieferung von 200 Normalkisten Zündhölzer. Es wurde Schiffsverladung vereinbart. Folgende Liefertermine wurden bestimmt:

„100 Normalkisten am 20. November 1951 in Berlin eintreffend,

100 Normalkisten am 10. Dezember 1951 in Berlin eintreffend.“

Während die am 20. November 1951 fällig gewordenen 100 Normalkisten Zündhölzer pünktlich in Berlin eintrafen, kamen die restlichen 100 Normalkisten Zündhölzer erst am 18. Dezember 1951 gegen 16 Uhr per Schiff in Berlin an.

Der Antragsgegner bittet, die Vertragsstrafe nicht zu verhängen. Er wendet ein, im Vertrag sei als Erfüllungsort der Sitz des Lieferanten vereinbart worden, das sei Riesa. Um der Vertragsbedingung „in Berlin eintreffend“ zu entsprechen, habe er am 4. Dezember 1951 der DSU (Deutsche Schiffsahrts- und Umschlagsbetriebszentrale) die am 10. Dezember 1951 fälligen 100 Normalkisten Zündhölzer übergeben, wofür abgestempelter Frachtbrief (Bahnhofsschein) vorliege. Er sei dabei davon ausgegangen, daß nach Auskunft der DSU für Schiffstransporte von Riesa nach Berlin 6 Tage benötigt würden. Er habe also den Liefertermin auf den Tag genau eingehalten und sei für Verzögerungen auf dem Wasserwege nicht verantwortlich.

In der mündlichen Verhandlung lag der am 8. Dezember 1951 ausgefertigte Frachtbrief der DSU vor, der mit folgendem Stempelaufdruck der Versandstelle versehen ist: „DSU Riesa 7. Dezember 1951“.

Außerdem wurde vom Antragsgegner ein Bahnhofsschein (Frachtbrief) vorgelegt, der am 4. Dezember 1951 ausgefertigt und von der Eisenbahn am 5. Dezember 1951 abgestempelt worden ist.

Aus den G r ü n d e n :

Der Anspruch auf die geltend gemachte Vertragsstrafe ist begründet.

Zwar ist im Vertrag Riesa als Erfüllungsort vereinbart worden; es ist aber weiter vereinbart worden, daß die gekauften Zündhölzer an genau bestimmten Tagen in Berlin einzutreffen haben. Erfüllungsort ist der Ort, an welchem der zur Lieferung Verpflichtete zum vereinbarten Liefertermin zu liefern hat. Das bedeutet im Falle der Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, daß der andere Vertragspartner das Risiko für die Dauer des Warentransportes vom Erfüllungsort zum Lieferort trägt. Wenn also die Klausel „am 10. Dezember 1951 in Berlin eintreffend“ nicht vereinbart worden wäre, dann hätte der Antragsgegner nach § 447 BGB seinen Vertragspflichten genügt, wenn er am 10. Dezember 1951 die 100 Normalkisten Zündhölzer in Riesa der DSU übergeben hätte. Im vorliegenden Falle ist aber ausdrücklich eine andere, nämlich die gegenteilige Regelung getroffen worden. Durch diese Regelung ist das Risiko für die Dauer des Transportes der Zündhölzer vom Antragsteller auf den Antragsgegner abgewälzt worden. Durch die Vereinbarung „in Berlin eintreffend“ hatte der Antragsgegner die Verpflichtung übernommen, dafür zu sorgen, daß die Zündhölzer zum vereinbarten Termin in Berlin auch tatsächlich eintrafen. Die im Vertrag getroffene weitere Vereinbarung, daß Riesa Erfüllungsort sein soll, ist hiermit keineswegs aufgehoben

worden. Wenn die Zündhölzer auf dem Wasserwege verloren gegangen oder sonst beschädigt worden wären, dann hätte die Gefahr dieses zufälligen Unterganges oder dieser zufälligen Verschlechterung der Antragsteller tragen müssen (§§ 269, 446, 447 BGB). Lediglich das Risiko für die Dauer des Transportes ist durch die besondere Vereinbarung „in Berlin eintreffend“ vom Käufer auf den Verkäufer übergegangen. Wenn dieser nun behauptet, von der DSU die Auskunft erhalten zu haben, Transporte von Riesa nach Berlin würden sechs Tage beanspruchen, und er habe am

4. Dezember 1951 die Zündhölzer durch Werkwaggon zum Hafen schaffen lassen, so ist diese Einlassung unerheblich und unbeachtlich. Wollte er der von ihm ausdrücklich übernommenen Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung „am 16. Dezember 1951 in Berlin eintreffend“ nachkommen, dann hätte er eben noch früher verladen müssen und durfte sich auf die Auskunft, daß Wassertransporte nach Berlin im allgemeinen sechs Tage benötigen, nicht verlassen. Er mußte mit Verzögerungen auf dem Transportwege rechnen, zumal er wußte, daß diese Verzögerungen zu seinen Lasten gingen.

Im übrigen trifft die Behauptung des Antragsgegners, er habe am 4. Dezember 1951 die Zündhölzer der DSU übergeben, nicht zu.

Aus dem vorgelegten Frachtbrief der DSU geht hervor, daß die Zündhölzer erst am 7. Dezember 1951 von der Verladestelle angenommen wurden und der Frachtbrief erst am 8. Dezember 1951 ausgefertigt worden ist. Es kann also niemals zutreffen, daß die Zündhölzer bereits am 4. Dezember 1951 im Schiff der DSU verladen und von der DSU übernommen worden sind.

Hieraus folgt, daß der Antragsgegner seiner Pflicht aus dem Vertrag hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins nicht nachgekommen ist und den Vertrag verletzt hat. Er hat daher die vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen.

§§ 278, 344 Abs. 2 BGB; §§ 4, 9 des Mustervertrages vom 10. Januar 1952 (MinBl. S. 7).

1. Weist der Besteller den Lieferer durch Versanddispositionen an, die gekaufte Ware im Streckengeschäft an einen Dritten zu liefern, dann ist der Dritte Erfüllungsgehilfe des Bestellers hinsichtlich dessen Abnahmeverpflichtung.

Der Besteller muß daher alle Rechtshandlungen und Willenserklärungen des Dritten, die sich auf die Abnahmeverpflichtung beziehen, gegen sich gelten lassen.

2. Verpflichtet sich der Dritte gegenüber dem Lieferer entgegen dem ursprünglich im Vertrag vorgesehenen Bahntransport zur Selbstabholung, so hat der Besteller keinen Anspruch auf eine durch Terminverzögerung verwirkte Vertragsstrafe, wenn der Dritte seiner Abholverpflichtung nicht nachkommt.

3. Eine Vertragsstrafe ist auch dann verwirkt, wenn den Lieferer zwar kein Verschulden am Fehlen einer Transportmöglichkeit trifft, er jedoch unterlassen hat, durch rechtzeitige Verhandlungen mit dem Besteller eine Änderung des Liefertermins herbeizuführen.

Schiedsstelle beim Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, Entsch. vom 30. April 1953 — A 102/53.

Die Parteien schlossen am 14. November 1951 und am 7. August 1952 je einen Vertrag über die Lieferung von Küchenmöbeln. Der Vertragsstreit aus dem Vertrag vom 14. November 1951 ist in der Hauptsache erledigt. Streitig blieb die Zahlung von Vertragsstrafe wegen verspäteter Lieferung aus dem Ver-